

# Luerner Tagblatt.

Fünfunddreißiger Jahrgang.

N<sup>o</sup> 177.

Insertionspreis:

Die einseitige Zeile oder deren Raum . . . . . 10 Kr.  
Für Wiederholungen . . . . . 8  
Für Anzeigen, welche bis 9 Uhr, mehrere bis 10 1/2 Uhr, im  
Insertions-Büreau, größere bis 9 Uhr, mehrere bis 10 1/2 Uhr, im  
Expeditiions-Büreau. — Auskunft über Inserate ebenfalls  
oder durch Telephon. — Schriftliche Ankündigung über Inserate  
gegen Einzahlung der betr. Rückzahlung in Postmarken.

Abonnementspreis:

Durch die Post bezahlt . . . . . 12. 80 Fr. 8. 40  
Für Luzern zum Bezahlen . . . . . 12. — Fr. 6. —  
Für Aarau . . . . . 10. — Fr. 5. —  
Er scheint täglich mit Ausnahme des Montags.  
Redaktions- und Expeditiions-Büreau: St. Jakobsvorstadt 565 Z.

Freitag,

Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

Den 30. Juli 1886.

## Die Ultramontanen und die Ausdehnung der Gastpflicht.

Man erinnert sich, daß das vor halb zehn Jahren dem Volke zur Abstimmung unterbreitete Fabrikgesetz nur mit Hilfe der katholischen Kantone, namentlich derjenigen der inneren Schweiz, zu Stande gekommen ist, und man ist selber leicht geneigt, die fernere Mitwirkung der gleichen Kantone für die Ausdehnung und Weiterentwicklung der schweizer. Sozialgesetzgebung als selbstverständliche Sache anzunehmen, also auch vorauszusetzen, daß die im Vorjahrige Ausdehnung der Gastpflicht ihren Bestfall finden, um mindestens aber auf keinen ernstlichen Widerstand bei ihnen stoßen werde. Wir verkennen nun keineswegs, daß in der That in der katholischen Konfession Elemente liegen, welche der sozialen Fürsorge für die Gebildeten Vorkurs leisten und welche wohl besser als viele vornehm und kalt gewordene Theorien der protestantischen Orthodoxie geeignet sind, dem Volke ein Verständnis für die Nothwendigkeit und den Nutzen der Sozialgesetzgebung beizubringen; wir verkennen auch nicht, daß in der That unter den Vertretern der konservativ-katholischen Schweiz feurige Kämpfer für diese Sozialgesetzgebung sich befinden; aber dessen ungeachtet glauben wir, daß Katholizismus, Verständnis und Eifer für die Sozialgesetzgebung an und für sich ebenso wenig zusammenschließen, als auf der andern Seite Protestantismus und Manchestertum. Wenn vor zehn Jahren die Bevölkerung der katholischen Landesgegenden vielfach sehr warm für das Fabrikgesetz eingestanden, so geschah es vielfach, weil es damals galt, die eigenen Angehörigen, jenseitige Fabrikarbeiter waren, gegen die Ausbeutung der meist aus andern Landesgegenden und zum großen Theil aus der protestantischen Schweiz gekommenen Fabrikarbeiter zu schützen. Auch dachte man damals wirklich nur an das, was wir heute im Großen und Ganzen Fabrikarbeiter nennen.

Jetzt verhält es sich wesentlich anders, wenigstens nach dem Urtheil einer Anzahl Vertreter der katholischen Schweiz in der Bundesversammlung. Wir haben während der letzten Session der eidgen. Räte Gelegenheit gehabt und sie benutzte, um uns über ihre Einstellung zu der Vorlage über Ausdehnung der Gastpflicht zu orientieren, haben aber dabei leider zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß diesmal vom Gros der Führer der katholischen Bevölkerung eine Mitwirkung nicht zu erwarten ist. Neben einigen protestantischen Manchestern, wie Häberlin aus dem Thurgau, sind es denn auch vorzugsweise die Abgeordneten der katholischen inneren Schweiz, mit Einschluß derjenigen von Luzern, gemessen, welche die hauptsächlichsten Bestimmungen der genannten Vorlage bekämpft und diese letztere in der Schlussabstimmung gänzlich verworfen haben.

Wie konnte das so kommen? Wir glauben die Antwort dahin abgeben zu müssen: In den letzten zehn Jahren sind auch eine Anzahl begüterter Katholiken Fabrikbesitzer geworden und diese widerstreben nun selbstverständlich der Erhebung, sich zu Gunsten der Arbeiter mit vermeintlich oder wirklich neuen Lasten zu beladen. Zweitens hat selber das Fabrikgesetz eine sehr weite Auslegung gefunden, indem es auf Sägemühlen, Mählmägen, Webereien, Buchdruckereien, also auf eine größere Anzahl Gewerbe, welche auch in den katholischen Kantonen zahlreich vertreten sind, ausgedehnt worden ist. Drittens hat sich gezeigt, daß eine redliche Ausführung des Fabrikgesetzes eine gewisse Unterordnung der kantonalen Behörden unter die eidg. Zentralbehörde und damit eine Schwächung der kantonalen Souveränität bedingt.

Wenn nun, wie es thatsächlich der Fall ist, viele Vertreter der katholischen Schweiz finden, daß schon das Fabrikgesetz für sie so unangenehme Folgen gehabt hat, so werden sie gegen jede Vorlage stimmen, welche das Fabrikgesetz auszuweiten und zu erweitern bestimmt ist. Wegen die Ausdehnung der Gastpflicht, wie sie vom Nationalrat nach möglichem Kampfe beschlossen worden ist, werden sie es noch aus dem speziellem Grunde thun, weil dieselbe in mehreren Punkten in die kantonalen Gerichtsbarkeit und in das kantonale Gerichtsverfahren eingreift, den Kantonsräthen über die eine Anzahl neuer Obliegenheiten überbürdet und das sog. Armenrecht (in Projekten) ganz erheblich erweitert, ja einzelne Kantone zu dessen Einführung nötigt.

Daß daneben vielfach ein Widerwillen besteht, den Arbeitern gegenüber den Arbeitgebern wirksamen Schutz zu

gewähren, wird natürlich auch in Betracht fallen, obgleich bei der Diskussion über die Gesetzesvorlage vermuthlich in den Hintergründ tritt. Aus diesen Gründen halten wir in der That die Aussichten für das Zustandekommen der Ausdehnung der Gastpflicht für nicht allzu günstig und möchten wir namentlich die Arbeiter ermahnen, sich nicht zu großer Vertrauensseligkeit hinzugeben und nicht das Unmögliche zu verlangen.

## Eidgenossenschaft.

Wildhüt. Das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement hat eine einschlägige Verordnung für die Wildhüter in den Jagdbannbezirken erlassen. Nach derselben haben die Wildhüter das Schowild möglichst zu schätzen, Raubthiere jeder Art zu verfolgen und zu beseitigen, unbefugte aufgestellte Fallen, Bogen, Schlingen und andere Fangvorrichtungen zu zerstören, eingebrungene Frevler aufzusuchen, unter Umständen festzunehmen und einzukerkern, sowie verbotene Inzibuben thuntlichst zu überwachern. Bei Verfolgung, Handhabung und Entwaffnung von Frevlern dürfen die Wildhüter jedoch nur im Falle entschiedener Nothwehr von ihren Waffen Gebrauch machen. Beim Besuche von Berghäusern, Semntätten etc. sind sie angewiesen, auf das Vorhandensein von zur Jagd tauglichen Schießwaffen, Wildschüssen, Wildpret und dergl. zu achten und im Verbotensfalle Nachschüsse anzufordern. Anfangs und gegen Ende Winters sind die Schneesfahrten des Wildes und der Raubthiere, sowie die Schneespurten genau zu beobachten. Im Frühling ist hauptsächlich darauf zu achten, daß während der Wals kein Auer- und Wildschwein geschossen werde. Ferner ist nach eingegangenen Schowild zu sehen, im jungen Raubzeug, voraus den jungen Fischen im Bau und den Raubvögeln, nachzugehen, sowie zur Seigheit des Hochwildes daselbst gegen Verunreinigung und Verwundung möglichst zu schützen.

Beizungen ist noch, daß die Kosten der Wildhüt im Jahre 1885 sich auf 36,089 Fr. 42 Rp. belaufen, an welchen Betrag der Bund einen Beitrag von 11,985 Fr. 81 Rp. leistete. Die 37 Wildhüter bezogen zusammen eine Gesamtsumme von 31,778 Fr. 70 Rp. — gewiß keine übertriebene Vergütung mit Rücksicht auf ihren gefährlichen Dienst im Hochgebirge.

— Militärliches. Hr. Oberst Voßmann, Waffenchef des Genies berichtet dem „Nouv. Aud.“ beghl. der dort enthaltenen und auch von uns erwähnten Korrespondenz betr. Mißhandlungen von Rekruten auf dem Waffensplatz in Brug durch Instruktionen, daß eine Untersuchung in der Angelegenheit gewaltet habe, die am 19. Juli beendet worden sei. Es ergebe sich daraus, daß die gemachten Anschuldigungen stark übertrieben gewesen. Zugesehen wird, daß Unzufriedenheiten vorgekommen; allein es sei oft schwer, die Menschen von ihren angenommenen Gewohnheiten abzubringen, und in der Angelegenheit sei namentlich der eine Instruktor alten Gewohnheiten gefolgt. Es seien nun Maßregeln getroffen, daß dies in Zukunft nicht mehr vorkomme.

— Eisenbahnen. Die Gott hardbahn direktion läßt auf den Exhalanten die bisherigen hölzernen Schwellen überall durch eiserne ersetzen. Von den wichtigsten Eisenbahnunternehmungen der Eidgenossenschaft bliebe so nach mit der Einführung der allgemein als vortrefflich anerkannten Neuerung zur Stunde nur noch die Jura-Ver-Luzern-Bahn im Rückstande.

Luzern. Es heißt, dem Sem pa g e r f e werde kein Defizit nachhinken. Wenn sich dieses erwahrt, so kann man mit Recht sagen: Ende gut, Alles gut!

— Letzte Nacht (28. ab 29. h.) um 12 Uhr ist im Forc Emmen die dem Alt-Waldenvogt Wählmann geborene Scheune samt Fahrhabe abgebrannt. Die Beschaure konnte gerettet werden. Man vermuthet Brandstiftung.

— Am Mittwoch Abend wurde ein 5 1/2-jähriges Anklein des Franz W. A. Schmid in der Emmenweid, vermisst. Die Nachfragen der geschäftigen Eltern bei benachbarten Familien ergaben dann endlich, daß derselbe in die jemtlich hoch gehende Emme gefallen und ertrunken sei. Zwei Mädchen gleichen Alters, die ihn begleitet und in's Wasser hatten fallen lassen, unterließen leider, gegenwärtige Fälle zu suchen oder Ansetze zu machen, obwohl erwachsene Leute in der Nähe sich befanden. Die Leiche ist noch nicht aufgefunden.

— Sinterland (Korresp. vom 28. Juli). Vor-gestern, den 26. Juli, wurde (wie bereits in Nr. 175 b. Bl. erwähnt. V. Red.) in Geß der jährlich nur ein Mal stattfindende Jahrmarkt abgehalten. Derselbe wurde stark mit Hindvieh, Schmäher mit Pferden besetzt und hat der Handel im Allgemeinen zu sehr gedrückten Preisen stattgefunden, von einem Aufschwunge kann durchaus keine Rede sein.

Auf dem Pferdemarkt wurde leider wieder ein junger Mann das Opfer eines schändlichen Betruges. Derselbe hatte ein drei Jahre altes, sehr gutes Pferd, im Werthe von wenigstens 700 Fr. Eine Stippgast von angeblichen Pferdehändlern brachte ein altes, wahrscheinlich aus dem Elsas ausgerichtetes Reitpferd auf die gleiche Stelle herbei. Bald wurde um das alte Pferd gemandelt und für daselbe 900 Fr. geboten. Ein „Kuppeler“ machte den Besitzer das jungen Pferdes auf den Handel aufmerksam und anerbot sich, gegen 5 Fr. einen Taufschandel einzulegen, baldigster ja das andere Pferd sofort für 900 Fr. abgeben könne. Der Taufschandel war rasch vollzogen, mit 5 Fr. „Schmaus“ erhielt der junge Mann für sein gutes Pferd ein altes Pferd von 100—150 Franken Werth.

Sobald die Gesundheitsheime gewechselt, wurde das junge Pferd abgeführt und mit demselben verschwand auch der Liebhaber für das alte Pferd.

Auf „Wägher von Jofinger“ lautete der Gesundheitsheime für das alte Pferd und sollen die betannten Schaffner von Rischlerau bei Schöftand beim Handel mitgewirkt haben; es liegt die Vermuthung nahe, daß Adolf Schaffner der wirkliche Eigentümer des alten Pferdes gewesen, wenigstens soll dieser mit dem Pferde über Sursee auf den Markt gebracht sein.

Da derartige Betrügereien alljährlich auf dem Markt in Wallers ausgeführt und nun auch in Geß praktiziert werden, wäre es angezeigt, daß die Strafbehörde diesem Falle einige Aufmerksamkeit schenkte. Auch dürfte es rathsam sein, inständlich die Pferdewärter in Wallers und Geß durch Beheimlichung der Überwachung zu lassen, um derartige Schwindler, wie die Beutelschneider, auf freier Tbat festzunehmen.

Art. (Korresp.) Mit dem 1. August wird die neue Kanäleorganisation in Kraft treten. Gemäß derselben werden nun endlich einmal die Kanälegesellschaften in bestimmter Weise ausgeschieden, und wir werden in Zukunft wissen, wer die Standes-, wer die Gerichte- und wer die Hypothek- und Fallimentskanäle zu besorgen haben wird. Der Regierungsrath hat die betreffende Geschäftsverteilung unter den vier Kantonskreditern bereits vorgenommen und sind zwei derselben für die Standeskanäle und je einer für die andern Abtheilungen bestimmt worden. Ist dann erst noch jeder Kategorie ein eigenes Lokal angewiesen — bis jetzt war alles in einem kleinen Zimmer zusammengeschichtet — so ist zu hoffen, daß die letzte, nahezu sprachwörtliche Unordnung, speziel im Hypothekwesen, einer geordneten Ordnung Platz machen werde, was für den Landeskredit nur von Vortheil sein kann.

In Andermatt waren letzten Dienstag die Leute mit Feuer beschäftigt, als sie durch bedeutenden Schneefall von der Arbeit getrieben wurden. Gleichzeitig donnerte und bligte es, daß männiglich über diese gewiß seltsame und großartige Naturerscheinung erstaunt war.

Jug. \* Die Urtheilsfällung im Strafprozeß gegen M. o. o. Siegwart wurde vom Obergerichte verschoben und zur Vorberatung des Urtheils eine dreigliedrige Kommission ernannt.

Neuenburg. Der Staatsrath hat soden ein vorläufiges Projekt eines Gesetzes über obligatorische Versicherung für den Todesfall herausgegeben und wird es demnach dem Großen Rath vorlegen. Dasselbe liegt in 15 Artikeln Folgendes vor:

Es wird eine allgemeine obligatorische staatliche Versicherungslage auf den Todesfall gegründet, zu der obligatorische Beiträge zu leisten müssen: alle steuerpflichtigen im Kanton domiciliierten Neuenburger, Schweizer und Fremden, ferner alle im Kanton niedergelassenen oder eine fällige bestehende Kollektiv-, Romanbieter- und Aktiengesellschaften und Genossenschaften, endlich die Korporationen für ihr Vermögen, so weit es nicht für gemeinnützige und wohltätige Zwecke engagiert ist. Es wird für die Klasse von jedem Franken staatlicher Vermögens- und Einkommenssteuer ein Zuschlag von 15 Rappen durch die staatlichen